

# **Amtsblatt**

## **der Technischen Hochschule Deggendorf**

Nummer 19

Jahrgang 2015

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
„Maschinenbau“ an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 15. März 2015

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Master-Studiengang Maschinenbau  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 15. März 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Maschinenbau soll Absolventen eines einschlägigen grundständigen Studiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit theoretischem Wissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in besonderer Weise gerecht zu werden. <sup>2</sup>Die Ausbildung wird von der Fakultät Maschinenbau und Mechatronik angeboten.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe. <sup>2</sup>Die Absolventen sollen damit zur kreativen Arbeit in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen befähigt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2  
Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

**§ 3  
Qualifikation für das Studium**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Maschinenbau wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der

Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. <sup>3</sup>Fehlende Nachweise sind bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu erbringen.

#### **§ 4** **Nachweis fehlender ECTS-Punkte**

<sup>1</sup>Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

<sup>2</sup>Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Dieser Nachweis kann nur einmalig erbracht werden.

<sup>4</sup>Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

<sup>5</sup>Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung  
2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Kreditpunkten.  
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes sollten vergleichbar mit den Inhalten des Praxissemesters aus dem grundständigen Studiengang sein und sollten einen Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen im Hinblick auf den angestrebten Studienabschluss aufweisen.
2. Kompetenzen, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden.  
Die Anerkennung der erworbenen Kompetenzen erfolgt in ECTS-Punkten.  
Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, besucht worden sein.  
Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen.  
Nicht anerkannt werden Kompetenzen, die im Wesentlichen den Kompetenzen entsprechen, die bereits im grundständigen Studium erworben wurden oder den im Masterstudium noch zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen.

#### **§ 5** **Module und Kurse**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. <sup>2</sup>Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
  2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Studienplan**

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden, die Lehrform, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

## **§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der ein-

zelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet.

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Sie soll mit einem Vortrag abschließend präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (4) <sup>1</sup>Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

## **§ 9 Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“ verliehen.

- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) <sup>1</sup>Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

**Anlage**  
**zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an**  
**der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Übersicht über die Module, Kurse an der TH Deggendorf:**

Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)				Lehrform	Prüfungsleistungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul / Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.		
<b>DM-1</b>		<b>Höhere Mathematik</b>	<b>6</b>				<b>7</b>	
	DM1101	Höhere Mathematik		4			5	SU
	DM1102	Übungen zur Höheren Mathematik		2			2	Ü
<b>DM-2</b>		<b>Technische Datenbanken</b>	<b>4</b>				<b>5</b>	
	DM1103	Technische Datenbanken und Produktdatenmanagement		2			3	SU
	DM1104	Übungen zu den Technischen Datenbanken		2			2	SU
<b>DM-3</b>		<b>Fluid-/Thermodynamik</b>	<b>4</b>				<b>6</b>	
	DM1105	Fluid-/Thermodynamik		2			4	SU
	DM 1106	Übungen zur Fluid-/Thermodynamik		2			2	Ü
<b>DM-4</b>		<b>Dynamische Systeme</b>	<b>4</b>				<b>5</b>	
	DM1107	Dynamische Systeme		2			3	SU
	DM1108	Übungen zu den Dynamischen Systemen		2			2	Ü
<b>DM-5</b>		<b>FEM/MKS</b>	<b>6</b>				<b>7</b>	
	DM1109	Finite-Elemente-Methoden und Mehrkörpersysteme		4			5	SU
	DM1110	Übungen zu den FEM/MKS		2			2	Ü
<b>DM-6</b>		<b>Numerische Methoden</b>	<b>6</b>				<b>7</b>	
	DM2101	Numerische Methoden im Maschinenbau			4		5	SU
	DM2102	Rechnerpraktikum			2		2	Ü
<b>DM-7</b>		<b>Antriebssystemtechnik</b>	<b>4</b>				<b>5</b>	
	DM2103	Antriebssystemtechnik			2		3	SU
	DM2104	Übungen zur Antriebssystemtechnik			2		2	Ü
<b>DM-8</b>		<b>CAD/CAM</b>	<b>6</b>				<b>7</b>	
	DM2105	CAD/CAM und Rapid Prototyping			4		5	SU
	DM2106	CAD/CAM-Praktikum			2		2	Ü
<b>DM-9</b>		<b>Virtuelles Testen</b>	<b>4</b>				<b>6</b>	
	DM2107	Virtuelles Testen			2		4	SU
	DM2108	Rechnerpraktikum			2		2	Ü
<b>DM-10</b>		<b>Innovationsmanagement</b>	<b>4</b>				<b>5</b>	
	DM2109	Innovationsmanagement			2		3	SU
	DM2110	Übungen zum Innovationsmanagement			2		2	Ü
<b>DM-11</b>		<b>Softskills</b>	<b>6</b>				<b>6</b>	
	DM3101	Seminar Schlüsselqualifikationen				4	4	S
<b>DM-12</b>		<b>Mastermodul</b>					<b>26</b>	
	DM3102	Masterseminar					2	
	DM3103	Masterarbeit					24	
		Summe SWS	<b>54</b>	24	24	6		
		Summe ECTS		30	30	30	<b>90</b>	

Abkürzungen:

\*PstA: Prüfungsstudienarbeit, semesterbegleitend, Umfang 20 DIN A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen  
SU: Seminaristischer Unterricht  
Ü: Übung  
S: Seminar  
Schriftl. P: schriftliche Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 28.05.2014, der Erteilung des Einvernehmens der Bay. Ministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Az.:VIII.3-H3441/DE29/5 vom 04. März 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2015



i.V.  
Prof. Dr. Klaus Nitsche  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2015 in der Hochschule für Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2015.